



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 25 (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: II 5 - 0001345

26. August 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

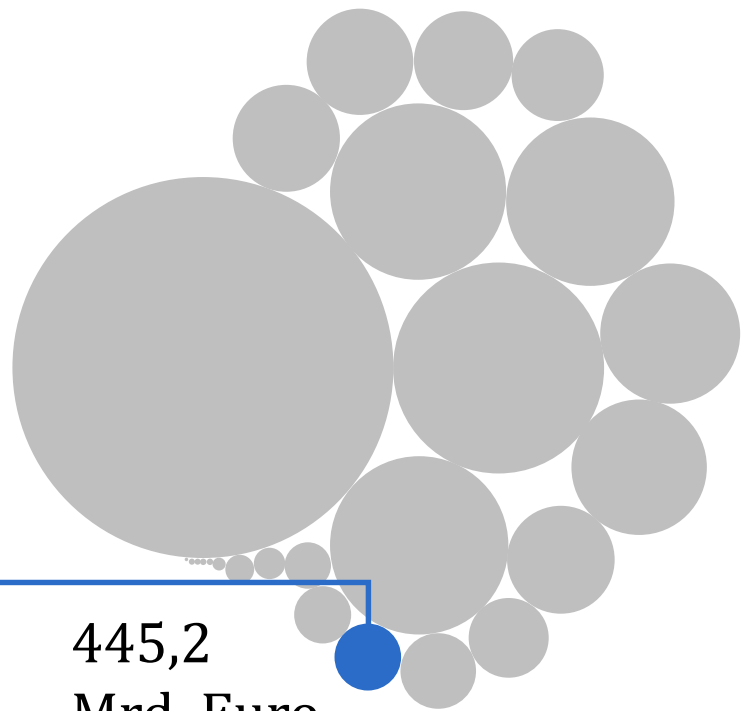
Haushaltsentwurf 2023

Einzelplan 25

Bundesministerium für Wohnen, Stadt- entwicklung und Bauwesen

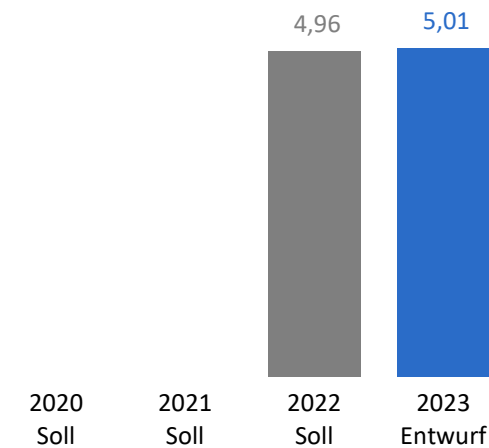
Ausgaben

5,01 Mrd. Euro



**445,2
Mrd. Euro**

Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2023
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



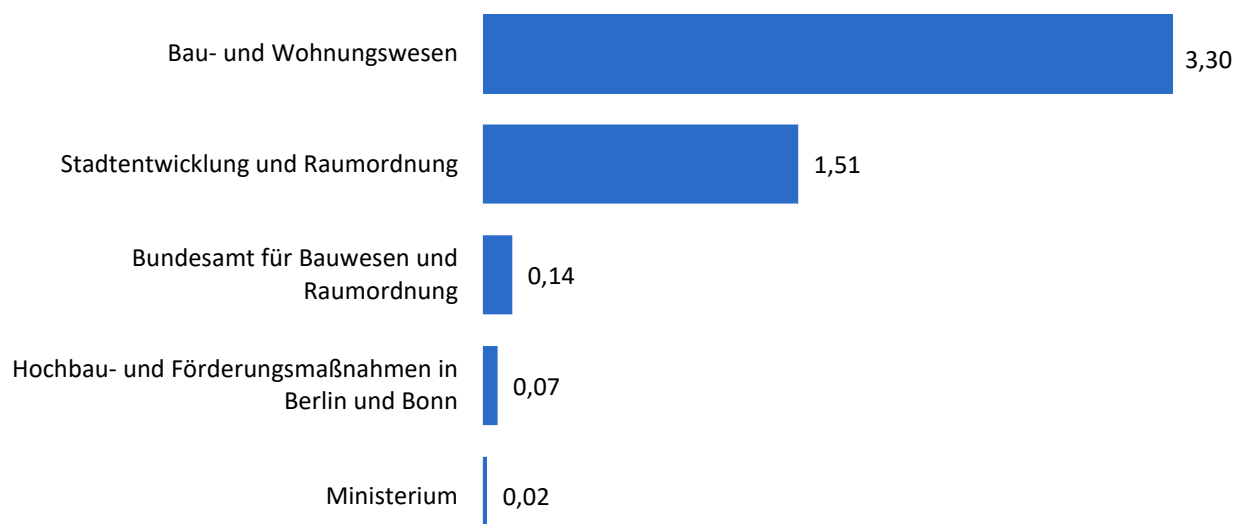
Planstellen und Stellen

Veränderung zum Vorjahr

2 092
± 0

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	8
2.1	Bau- und Wohnungswesen (Kapitel 2501)	9
2.1.1	Wohngeld	9
2.1.2	Kostenerstattung an die Länder für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes	10
2.1.3	Förderung des sozialen Wohnungsbaus	10
2.1.4	Programm „Altersgerecht Umbauen“	11
2.1.5	Wohnungsbauprämie	12
2.1.6	Baukindergeld	13
2.2	Stadtentwicklung und Raumordnung (Kapitel 2502)	13
2.2.1	Städtebauförderung	13
2.2.2	Smart Cities	15
2.2.3	Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur	16
2.3	Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn (Kapitel 2503)	17
2.4	Ausgaben für das Ministerium und seinen nachgeordneten Bereich; Personal	18
2.5	Bewirtschaftung von Titeln außerhalb des Einzelplans 25	19
3	Ausblick	20

Abkürzungsverzeichnis

B

BBR *Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung*

BBSR *Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung*

BlmA *Bundesanstalt für Immobilienaufgaben*

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMI *Bundesministerium des Innern und für Heimat*

BMWK *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz*

BMWSB *Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen*

H

Haushaltsausschuss *Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages*

K

KfW *Kreditanstalt für Wiederaufbau*

KTF *Klima- und Transformationsfonds*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

1 Überblick

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) wurde mit Organisationserlass des Bundeskanzlers am 8. Dezember 2021 neu geschaffen. Es ist zuständig für Bauwesen, Bauwirtschaft und Bundesbauten, für Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsprogramme und Wohnen sowie für Raumordnung, Regionalpolitik und Landesplanung.¹ Die Haushaltsmittel für diese Aufgaben sind seit dem Haushalt 2022 in dem Einzelplan 25 veranschlagt.²

Der vorliegende Bericht betrachtet die Struktur und -entwicklung des Einzelplans 25 sowie die wesentlichen Ausgaben des BMWSB. Dieses hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach dem Haushaltsentwurf 2023 sind im Einzelplan 25 Ausgaben von 5 Mrd. Euro vorgesehen.³ Dies sind 47,5 Mio. Euro mehr als im Haushalt 2022. Ausgabenschwerpunkte sind die Bereiche Bau- und Wohnungswesen (Kapitel 2501) sowie Stadtentwicklung und Raumordnung (Kapitel 2502) mit insgesamt 4,8 Mrd. Euro (Vorjahr 4,7 Mio. Euro). Darüber hinaus enthält der Einzelplan 25 Verpflichtungsermächtigungen von 3 Mrd. Euro (Vorjahr knapp 4 Mrd. Euro), die überwiegend für den Sozialen Wohnungsbau (2,1 Mrd. Euro) und die Städtebauförderung (750,5 Mio. Euro) vorgesehen sind. Auf der Einnahmenseite werden 245,4 Mio. Euro erwartet. Dies sind 20,4 Mio. Euro (7,7 %) weniger als im Haushaltsjahr 2022 (265,7 Mio. Euro).⁴

Bis zum Ende des Finanzplanzeitraums 2026 soll der Plafond des Einzelplans 25 auf 6,3 Mrd. Euro ansteigen.⁵ Dies wäre ein Aufwuchs um 26 % gegenüber dem Jahr 2023.

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass sich Haushaltsansätze insbesondere bei den zentral veranschlagten Verwaltungseinnahmen und -ausgaben (Kapitel 2511) und dem Ministerium (Kapitel 2512) noch erhöhen werden, weil die Personalsollstärke des BMWSB bisher nicht vollständig abgebildet ist.⁶ Ob sich hierdurch der Plafond des Einzelplans 25 erhöhen wird oder zumindest Teile der zu erwartenden Personalmehrausgaben bei den Fach- und Programmausgaben eingespart werden, bleibt abzuwarten.⁷

¹ Quelle: https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/ministerium/das-bmwsb/das-bmwsb-node.html;jsessionid=7911FAA68833382D38F2FE9F1F353D8C.2_cid295 (Stand: 16. August 2022).

² Zuvor waren die Aufgaben beim ehemaligen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angesiedelt und die Mittel im Einzelplan 06 etatisiert.

³ Grundlage für den Bericht ist der Haushaltsentwurf 2023 (Kabinettsbeschluss vom 1. Juli 2022). Für das Haushaltsjahr 2022 wurde der mit dem Haushaltsgesetz 2022 vom 19. Juni 2022 beschlossene Haushaltsplan berücksichtigt.

⁴ Die Einnahmen stammen im Wesentlichen aus Rückflüssen aus Wohnungsbaudarlehen des Bundes (235,2 Mio. Euro; Kapitel 2501, Titelgruppe 01).

⁵ Kabinettsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Juni 2022 zur Haushaltsaufstellung 2023 und dem Finanzplan des Bundes bis zum Jahr 2026.

⁶ So fehlen bisher die 326 Planstellen und Stellen, die aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat übertragen werden sollen.

⁷ Das BMWSB rechnet im Ergebnis mit einer Plafonderhöhung.

Offen ist auch, ob und wie sich das geplante Sofortprogramm zur Erreichung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor auf den Einzelplan 25 auswirken wird.⁸ Denkbar ist, dass dieses Programm oder Teile daraus im Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) abgebildet werden.⁹ Bereits jetzt ist eine Tendenz erkennbar, Klimaschutzprogramme des BMWSB dort auszuweisen.

Noch nicht konkret absehbar ist auch, wie sich die geplante Reform des Bundesbaus auf den Einzelplan 25 auswirken wird. Da sich in diesem Bereich die Aufgaben des BMWSB verringern werden, müsste der Personaleinsatz entsprechend angepasst werden.¹⁰

Die folgende Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Ausgaben und Einnahmen des Einzelplans 25.

⁸ Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das BMWSB haben das Klimaschutzs Sofortprogramm für den Gebäudesektor am 13. Juli 2022 vorgestellt.

⁹ Der bisherige „Energie- und Klimafonds“ wurde zum KTF weiterentwickelt.

¹⁰ Das BMWSB rechnet derzeit damit, dass in zwei Referaten Aufgaben wegfallen werden.

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 25

Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

	2021 Soll ^a	2021 Ist ^{ab}	Differenz Ist-Soll ^c	2022 Soll	2023 Entwurf	Änderung zu 2022
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben				4 962,5	5 010,0	1,0
darunter:						
• Bau- und Wohnungswesen (2501)	2 593,7	2 368,4	-225,3	3 174,9	3 301,4	4,0
• Stadtentwicklung und Raumordnung (2502)	1 347,3	977,6	-369,7	1 530,1	1 507,9	-1,4
• Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn (2503)	295,0	171,5	-123,5	137,5	68,9	-49,9
• Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben (2511)				-20,9	-28,9	37,9
• Ministerium (2512)				24,3	23,9	-1,5
• Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (2514)	123,5	121,1	-2,4	116,8	136,7	17,1
• Investitionen				3 627,0	3 872,6	6,8
• Zuweisungen und Zuschüsse				1 168,2	964,2	-17,5
• Personalausgaben				98,0	119,2	21,6
• Sächliche Verwaltungsausgaben				94,4	89,0	-5,7
Einnahmen^d				265,7	245,	-7,7
darunter:						
• Rückflüsse aus Wohnungsbaudarlehen	271,0	272,6	1,6	255,2	235,2	-7,8
Verpflichtungsermächtigungen^d	5 853,8 ^e	4 896,7	-957,1	3 966,4	3 005,6	-24,2
darunter:						
• Sozialer Wohnungsbau	850,0			1 700,0	2 125,0	25,0
• Baukindergeld	1 461,2			975,1	0,0	-100,0
• Städtebauförderung ^f	750,5			750,5	750,5	0,0
	Planstellen/Stellen					in %
Personal^g	1 537	^d		2 092,0	2 092	0,0

Erläuterungen:

- ^a Die Kapitelstruktur im Einzelplan 25 ist nicht vollständig deckungsgleich mit den baubezogenen Kapiteln im ehemaligen Einzelplan 06. Um einen Vergleich dennoch zu ermöglichen, hat der Bundesrechnungshof für das Jahr 2021 den aktuellen Kapiteln die entsprechenden Titel im Einzelplan 06 zugrunde gelegt.
- ^b Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2020, Übersicht Nummer 4.9).
- ^c Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.
- ^d Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.
- ^e Die Verpflichtungsermächtigungen aus dem Jahr 2021 beziehen sich ausschließlich auf das Kapitel 0604 (Wohnungswesen und Stadtentwicklung).
- ^f Kapitel 2502, Titel 882 11. Nicht berücksichtigt sind weitere Verpflichtungsermächtigungen aus anderen Titeln der Titelgruppe 01 des Kapitels 2502 (Förderung des Städtebaus).
- ^g Die Personalansätze für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beziehen sich auf das Ministerium und das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (inklusive Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung). Diese sind aber für das Ministerium noch nicht vollständig, da die Umsetzungen von Personal aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat noch nicht abschließend berücksichtigt sind. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2021 bezieht sich ausschließlich auf die Personalansätze des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (inklusive Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung), da im Einzelplan 06 die Personalansätze für die Bauaufgaben nicht gesondert ausgewiesen waren.

Quellen:

Haushaltsrechnung 2021.

Haushaltsplan 2022 (Haushaltsgesetz vom 19. Juni 2022).

Haushaltsentwurf 2023 (Kabinettsbeschluss von 1. Juli 2023).

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Der Einzelplan 25 gliedert sich in sechs Kapitel:

- 2501: Bau- und Wohnungswesen
- 2502: Stadtentwicklung und Raumordnung
- 2503: Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn
- 2511: Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben
- 2512: Bundesministerium
- 2514: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Nachstehend werden kapitelbezogen die Ausgabenschwerpunkte und deren Entwicklung dargestellt.

Der Einzelplan 25 sieht im Haushaltsjahr 2023 Investitionen von knapp 4 Mrd. Euro vor. Dies entspricht einem Investitionsanteil von 77,3 %. Im Vorjahr lag dieser Anteil noch bei 73,1 %.¹¹ Der Anteil an Zuweisungen und Zuschüssen (ohne Investitionen) liegt bei 19,2 % (Vorjahr 23,5 %).¹² Die Sächlichen Verwaltungsausgaben befinden sich mit 1,8 % an den

¹¹ Im Haushaltsjahr 2022 sind 3,6 Mrd. Euro der knapp 5 Mrd. Euro geplanten Gesamtausgaben Investitionen.
¹² Vorgesehene Zuweisungen und Zuschüssen (ohne Investitionen) im Haushaltsjahr 2023 von 964,2 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 von 1,2 Mrd. Euro.

Gesamtausgaben leicht unter dem Niveau des Vorjahres (1,9 %)¹³, während der Personalausgabenanteil um 0,4 Prozentpunkte auf 2,4 % gestiegen ist¹⁴.

2.1 Bau- und Wohnungswesen (Kapitel 2501)

Im Haushaltsentwurf 2023 sind für Bau- und Wohnungswesen 3,3 Mrd. Euro veranschlagt. Dies sind 126,5 Mio. Euro (4 %) mehr als im Haushalt 2022. Entfallen ist das zwischen den Jahren 2015 und 2022 vom Bund mit Investitionszuschüssen geförderte Programm „Kriminalprävention durch Einbruchssicherung“.¹⁵

2.1.1 Wohngeld

Wohngeld ist eine Sozialleistung, die einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten entlasten soll.¹⁶ Die Ausgaben dafür tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Der Entwurf für den Bundeshaushalt 2023 sieht für das Wohngeld mit 690 Mio. Euro 205 Mio. Euro (22,9 %) weniger als im letzten Jahr vor.¹⁷ Der Ansatz entspricht ungefähr den Ist-Ausgaben 2021 von 703 Mio. Euro.

Der deutlich höhere Ansatz im Haushalt 2022 liegt darin begründet, dass der Bund Wohngeldempfängerinnen und -empfänger einen einmaligen Heizkostenzuschuss gewährt hat, um die überproportional gestiegenen Energiekosten abzufedern.¹⁸ Für das Jahr 2023 ist ein entsprechender Heizkostenzuschuss bisher nicht geplant.

Um Wohngeldempfängerinnen und -empfänger gezielt bei den Heizkosten zu entlasten, wurde bereits zum Jahresbeginn 2021 das Wohngeld um 10 % erhöht.¹⁹ Hintergrund ist das vom Bundeskabinett am 9. Oktober 2019 beschlossene Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung. Dieses sieht u. a. die Einführung einer CO₂-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr in Deutschland ab dem Jahr 2021 vor. Für diese sogenannte CO₂-Komponente stellen Bund und Länder seit dem 1. Januar 2021 jährlich 120 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung. Die CO₂-Komponente erhöht das monatliche Wohngeld um durchschnittlich rund 15 Euro pro Haushalt.

¹³ Sächliche Verwaltungsausgaben im Haushaltsjahr 2023 von 89 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 von 94,4 Mio. Euro.

¹⁴ Personalausgaben im Haushaltsjahr 2023 von 119,2 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2022 von 98 Mio. Euro.

¹⁵ In den Jahren 2022 und 2021 waren für das Förderprogramm 35 bzw. 50 Mio. Euro vorgesehen, wobei im Jahr 2021 lediglich 36,2 Mio. Euro abgeflossen sind. Das Programm diente dem Schutz vor Wohnungseinbruch, wie z. B. Zuschüsse für den Einbau von einbruchhemmenden Haustüren oder Türspionen.

¹⁶ Rechtsgrundlage für das Wohngeld ist das Wohngeldgesetz.

¹⁷ Kapitel 2501, Titel 632 01.

¹⁸ Für den einmaligen Heizkostenzuschuss hatte der Bund 260 Mio. Euro in den Haushalt 2022 eingestellt.

¹⁹ Gesetz zur Entlastung bei den Heizkosten im Wohngeld im Kontext der CO₂-Bepreisung vom 15. Mai 2020, BGBl. I S. 1015.

Darüber hinaus haben Bund und Länder mit der am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Wohngeldreform das Wohngeld erhöht und erweitert, um Haushalte mit niedrigem Einkommen bei den Wohnkosten stärker zu entlasten. Zudem legte der Gesetzgeber fest, das Wohngeld alle zwei Jahre dynamisch an die allgemeine Entwicklung der Verbraucherpreise und die Entwicklung des allgemeinen Mietenniveaus anzupassen. Dies soll die Reichweite des Wohngeldes auch dauerhaft gewährleisten.²⁰ Die erste Anpassung führte im Jahr 2022 zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um rund 13 Euro pro Monat. Die Kosten dafür beliefen sich im Jahr 2022 für Bund und Länder auf insgesamt 110 Mio. Euro.

2.1.2 Kostenerstattung an die Länder für die Erledigung von Bauaufgaben des Bundes

Der Bund erstattet auf Grundlage von Verwaltungsvereinbarungen den Ländern (ausgenommen Berlin) deren Verwaltungskosten für die Erledigung von Bauaufgaben für den Bund. Für die zivilen Baumaßnahmen sind im Haushaltsentwurf 2023 wie in den letzten beiden Jahren 149 Mio. Euro vorgesehen.²¹ Die tatsächlichen Ausgaben lagen im Jahr 2021 mit 334,5 Mio. Euro deutlich über dem Soll-Ansatz. Gleiches gilt für das Haushaltsjahr 2020 (323 Mio. Euro Ist-Ausgaben zu ebenfalls 149 Mio. Euro Soll-Ansatz). Vor dem Hintergrund der notwendigen Investitionen in die Liegenschaften des Bundes wirkt der erneute Planansatz von 149 Mio. Euro auf den ersten Blick zu gering. Allerdings bestehen bei diesem Titel Ausgabereste von 165,4 Mio. Euro, die nach Angaben des BMWSB in Übereinkunft mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) zunächst abgeschmolzen werden sollen.

Beim Einnahmetitel „Erstattung von Kosten im Bundesbau durch Dritte“²² ist – wie in den vergangenen Jahren – kein Haushaltsansatz vorgesehen. Im Jahr 2021 betrugen die Einnahmen 224,9 Mio. Euro.

Die Verwaltungskostenerstattungen an die Länder für militärische Baumaßnahmen sind im Einzelplan 14 veranschlagt.²³

2.1.3 Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Artikel 104d Grundgesetz²⁴ ermöglicht es dem Bund seit dem Jahr 2020, zweckgebundene Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Mit den Mitteln will

²⁰ Gesetz zur Stärkung des Wohngeldes vom 30. November 2019, BGBl. I S. 1877.

²¹ Kapitel 2501, Titel 632 03.

²² Kapitel 2501, Titel 261 02.

²³ U. a. in Kapitel 1408, Titel 632 01.

²⁴ Artikel 104d Grundgesetz wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404) in das Grundgesetz eingefügt.

der Bund die Wohnraumversorgung der Haushalte unterstützen, die sich am Markt nicht angemessen versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Der Bund stellt seine Finanzhilfen „zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder“ bereit. Die Ausgestaltung der Finanzhilfen wird für jedes Programmjahr in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geregelt. Hinsichtlich der Kontrolle sowie der Unterrichtsrechte von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung gelten die Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 3 Grundgesetz entsprechend.

Im Haushaltsentwurf 2023 sind für den sozialen Wohnungsbau Programmmittel von 2,5 Mrd. Euro (Verpflichtungsrahmen) vorgesehen.²⁵ Der Haushaltsplan enthält keine Erläuterungen, welche Teilbereiche mit welchen Mitteln finanziert werden sollen. Es besteht lediglich der Hinweis, dass das Nähere in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt wird. Nach Hinweisen des BMWBS sind 1 Mrd. Euro der Programmmittel 2023 für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm²⁶ und 500 Mio. Euro für das Bund-Länderprogramm für studentisches Wohnen, für junges Wohnen und Wohnen für Auszubildende vorgesehen. Insgesamt sollen knapp 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2023 verausgabt werden.²⁷ Im Jahr 2022 waren es noch 750 Mio. Euro.

Für den Ausbau des klimagerechten sozialen Wohnungsbaus sind bis zum Jahr 2026 insgesamt 14,5 Mrd. Euro Programmmittel eingeplant. Damit möchte die Bundesregierung das Ziel aus dem Koalitionsvertrag 2021 – 2025²⁸ umsetzen, 100 000 öffentlich geförderte Wohnungen jährlich errichten zu lassen. Die Fördermittel sollen entsprechend dem Baufortschritt ausgereicht werden.

2.1.4 Programm „Altersgerecht Umbauen“

Der Bund fördert seit dem Jahr 2009 mit dem Programm „Altersgerecht Umbauen“ die alters- und behindertengerechte Anpassung von Wohngebäuden.²⁹ Ziel ist es, dass Menschen dauerhaft oder erheblich länger in ihrem vertrauten Wohnumfeld leben können. Mit der Umsetzung des Programms ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beauftragt.

²⁵ Kapitel 2501, Titel 882 06. Die Programmmittel für das Förderprogramm 2022 und für die Förderprogramme bis 2021 betragen jeweils 2 Mrd. Euro.

²⁶ Diese Mittel sollen für einen energetisch hochwertigen Neubau oder für die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen eingesetzt werden.

²⁷ 375 Mio. Euro für das Förderprogramm 2023 und 900 Mio. Euro für vorherige Förderprogramme.

²⁸ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) „Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“.

<https://www.bundesregierung.de/re-source/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>.

²⁹ Z. B. durch Einbau von Aufzügen, Badsanierung, Grundrissveränderungen oder Abbau von Schwellen.

Für den Haushalt 2023 sind Ausgaben von 63 Mio. Euro vorgesehen.³⁰ Dies sind 42 Mio. Euro (40 %) weniger als im Jahr 2022 (105 Mio. Euro). Die Ausgaben dienen der Ausfinanzierung der noch bestehenden Programme; 25 Mio. Euro für die Förderprogramme bis 2021 und 38 Mio. Euro für das im Haushaltsjahr 2022 neu eingestellte Förderprogramm 2022, dessen Gesamtvolumen 75 Mio. Euro beträgt.³¹ Neue Programme sind bei diesem Titel nicht vorgesehen. Vielmehr soll das altersgerechte Sanieren in die geplante Förderung von Neubauten mit einfließen.

Der Koalitionsvertrag 2021 – 2025 sieht vor, den Einsatz für altersgerechtes Wohnen und Barriereabbau zu verstärken und die Mittel für das KfW Programm auskömmlich aufzustocken.³²

2.1.5 Wohnungsbauprämie

Die bereits seit 70 Jahren existierende Wohnungsbauprämie³³ soll als Anreiz zum Ansparen von Eigenkapital dienen, um Wohneigentum zu schaffen, zu erwerben oder zu erhalten. Anspruchsberechtigt sind Bausparende, deren zu versteuerndes Einkommen gewisse Höchstgrenzen nicht übersteigt. Der Bund finanziert die Wohnungsbauprämie alleine. Zuletzt wurde sie ab dem Jahr 2021 an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst. Die Einkommensgrenzen und der Höchstbetrag der förderfähigen Aufwendungen wurden um rund 36 % angehoben. Zudem stieg der Prämiensatz von 8,8 auf 10 %.³⁴

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2023 sind für die Wohnungsbauprämie 215 Mio. Euro veranschlagt.³⁵ Dies sind 35 Mio. Euro (19,4 %) mehr, als für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehen sind (180 Mio. Euro).

Der Bundesrechnungshof hält den Aufwuchs für das Jahr 2023 mit Blick auf die gesetzlichen Änderungen bei der Wohnungsbauprämie für folgerichtig. Die Anhebung der Prämie wird zwar erst nach Ablauf des Förderzeitraums von sieben Jahren in vollem Umfang haushaltswirksam, wenn die Wohnungsbauprämie ausgezahlt wird. Die überplanmäßige Ausgabe im Jahr 2021³⁶ und der angehobene Ansatz im Jahr 2022 zur Vermeidung einer weiteren überplanmäßigen Ausgabe legen die höhere Veranschlagung für das Jahr 2023 aber nahe.

³⁰ Kapitel 2501, Titel 891 03.

³¹ Die geplanten 38 Mio. Euro Ausgaben für das Förderprogramm 2022 sind in den Erläuterungen zu dem Titel noch nicht dargestellt. Das BMWSB hat dies jedoch bereits gegenüber dem BMF korrigiert. Mit der Bereinigungsvorlage soll dies und die noch fehlenden Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen werden.

³² Koalitionsvertrag 2021 – 2025 vom November 2021, Zeilen 2954 und 2955.

³³ Die Wohnungsbauprämie wurde im Jahr 1952 eingeführt.

³⁴ Artikel 27 des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 27. Dezember 2019; BGBl. I S. 2451.

³⁵ Kapitel 2501, Titel 893 01.

³⁶ Im Haushaltsjahr 2021 waren 138 Mio. Euro veranschlagt. Das Ist-Ergebnis lag bei 146,8 Mio. Euro.

2.1.6 Baukindergeld

Der Bund gewährt seit September 2018 Baukindergeld. Das Programm führt die KfW im Auftrag des Bundes durch. Gefördert werden der Bau und erstmalige Erwerb von Wohneigentum für Familien mit minderjährigen Kindern, wenn der Kaufvertrag bzw. die Baugenehmigung in den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. März 2021 fällt.³⁷ Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Einzug zu stellen, spätestens zum 31. Dezember 2023. Die Bundesregierung beabsichtigt, das Baukindergeld nicht weiter zu verlängern und das Programm nach Ausschöpfen der noch verfügbaren Haushaltsmittel auslaufen zu lassen. Die im Haushaltsentwurf 2023 für das Baukindergeld veranschlagten Ausgabemittel von 859,1 Mio. Euro sollen daher ausschließlich der Ausfinanzierung eingegangener Verpflichtungen dienen.³⁸ Insgesamt hat der Bund für das Baukindergeld 9,9 Mrd. Euro bereitgestellt.

Der Bundesrechnungshof hat das Baukindergeld als Negativbeispiel für den Aufbau neuer Subventionen kritisiert. Die Erfahrungen mit der zuvor gewährten Eigenheimzulage haben gezeigt, dass die Förderung nur eine eng begrenzte Zielgruppe (sog. Schwellenhaushalte) erreicht. Zudem führt sie zu Mitnahmeeffekten und Kostensteigerungen auf dem Immobilienmarkt.³⁹ Er hatte empfohlen, dass das bestehende Förderprogramm lediglich abgewickelt wird. Dieser Empfehlung kommt die Bundesregierung jetzt nach.

2.2 Stadtentwicklung und Raumordnung (Kapitel 2502)

Für Stadtentwicklung und Raumordnung (Kapitel 2502) sind im Haushaltsentwurf 2023 mit 1,5 Mrd. Euro 22,2 Mio. Euro (1,4 %) weniger vorgesehen als im Haushaltsjahr 2022.

2.2.1 Städtebauförderung

Den größten Ausgabenblock in Kapitel 2502 bilden mit 1,06 Mrd. Euro die Programme zur Förderung des Städtebaus (Titelgruppe 01).⁴⁰ In der nachstehenden Tabelle sind die Haushaltsansätze für diese Programme dargestellt:

³⁷ Das seinerzeit zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hatte mit Blick auf die Corona-Pandemie den zunächst auf Ende 2020 befristeten Förderzeitraum um drei Monate verlängert.

³⁸ Kapitel 2501, Titel 893 05. Im Vorjahr waren es noch 994,6 Mio. Euro.

³⁹ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes vom 9. Oktober 2018 (Gz.: I 2 - 20 80 05 (2018)) und Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Entwicklung des Einzelplans 60 für die Haushaltsberatungen 2018 – Zweiter Regierungsentwurf vom 6. Juni 2018 (Gz.: I 2 - 2017 - 1178). www.bundesrechnungshof.de

⁴⁰ Finanzierung neuer und in früheren Jahren eingegangener Verpflichtungen. Im Haushaltsjahr 2022 waren es noch 66,9 Mio. Euro mehr (1,13 Mrd. Euro).

Tabelle 2

Haushaltsansätze für die Städtebauförderprogramme seit dem Jahr 2020⁴¹

	2020 Soll	2021 Soll	2022 Soll	2023 Soll	Änderung zu 2022	
	in Mio. Euro				in %	
Förderung von innovativen Konzepten zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden ⁴²	-	5,0	65,0	65,0	0,0	0,0
Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen ⁴³	769,0	790,0	790,0	790,0	0,0	0,0
Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus ⁴⁴	64,9	65,8	63,8	69,4	5,6	8,8
Investitionspakt Soziale Integration im Quartier ⁴⁵	170,0	190,0	140,0	80,0	-60,0	-42,9
Investitionspakt Sportstätten ⁴⁶	10,0	105,5	73,0	60,5	-12,5	-17,1

Quellen:

Haushaltspläne 2021 und 2022.

Regierungsentwurf 2023.

Den mit Abstand größten Anteil an den Programmen zur Förderung des Städtebaus bilden seit Jahren die Zuweisungen an die Länder zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Städtebauförderung). Hierfür sind im Jahr 2023 – wie in den beiden Vorjahren – 790 Mio. Euro angesetzt. Davon sind für die drei neu ausgewiesenen Teilprogramme⁴⁷ des Förderprogramms 2023 insgesamt 39,5 Mio. Euro vorgesehen. Die restlichen Ausgaben von 750,5 Mio. Euro betreffen die Förderprogramme 2011 bis 2021.

Für den Städtebau sind grundsätzlich die Länder zuständig. Gleichwohl fördert der Bund den Städtebau seit über 50 Jahren, weit überwiegend durch Finanzhilfen an die Länder nach Artikel 104b Grundgesetz. Dafür hat der Bund seit dem Jahr 2011 Gesamtausgaben von 8,8 Mrd. Euro etatisiert. Hiermit will er die Städte und Gemeinden bei der nachhaltigen Bewältigung

⁴¹ Die dargestellten Titel waren bis zum Haushaltsjahr 2021 im Einzelplan 06, Kapitel 0604 aufgeführt.

⁴² Kapitel 2502, Titel 663 11. Das Programm wurde im Jahr 2021 neu aufgelegt.

⁴³ Kapitel 2502, Titel 882 11.

⁴⁴ Kapitel 2502, Titel 882 93.

⁴⁵ Kapitel 2502, Titel 882 94.

⁴⁶ Kapitel 2502, Titel 882 95. Das Programm ist im Jahr 2020 neu gestartet.

⁴⁷ Die neuen Teilprogramme mit einem Gesamtvolumen von 790 Mio. Euro sind „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“.

des sozialen, wirtschaftlichen, demografischen und ökologischen Wandels unterstützen. Zudem sollen städtebauliche Missstände beseitigt oder verhindert werden.

Der Bundesrechnungshof hat dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) im Februar 2021 zur Städtebauförderung berichtet.⁴⁸ Vor diesem Hintergrund hatte der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) dem damals zuständigen Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Mai 2021 aufgegeben, die Städtebauförderung und ihre Ausgestaltung zu prüfen. Dies insbesondere mit Blick auf die Festlegung von konkreten Zielen und von Erfolgsindikatoren, wie auch auf den Mittelbedarf und auf eine zügige Durchführung und Abrechnung geförderter städtebaulicher Maßnahmen. Das Ministerium sollte zum Ergebnis seiner Untersuchung berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat im Februar 2022 anerkannt, dass die aufgegebenen Prüfungen vollständig erfolgt sind. Er hat dem BMWBSB zugleich aufgegeben, die in seinem Bericht dargestellten Lösungsansätze konsequent umzusetzen, insbesondere das Monitoring der Städtebauförderung weiterzuentwickeln, Hemmnisse für den Mittelabfluss nachhaltig zu reduzieren und weiter regelmäßig die bedarfsgerechte Verteilung der Mittel zu prüfen. Es soll dem Bundesrechnungshof bis zum 31. Dezember 2022 berichten.

Auch in der Städtebauförderung will der Bund Maßnahmen für den Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel eine große Bedeutung beimessen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes muss dabei sichergestellt sein, dass der Bund insbesondere auch die ökologischen Auswirkungen seiner Städtebauförderung gezielt steuert. Seines Erachtens benötigt die Bundesregierung dafür einen Überblick über ihre Klimaschutzmaßnahmen und die damit verbundenen Emissionsminderungen und Ausgaben aus dem Bundeshaushalt.⁴⁹ Das BMWBSB hat angegeben, es habe im Sommer 2021 ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Klimarelevanz der Städtebauförderung und bislang nicht berücksichtigte Potenziale zu identifizieren. Ein besonderer Fokus liege dabei auf Maßnahmen zur CO₂-Einsparung. Aber auch weitere Messgrößen, wie beispielsweise Flächenentsiegelung, sollen untersucht werden.

2.2.2 Smart Cities

Ein weiterer Ausgabenschwerpunkt sind die Modellprojekte Smart Cities. Hiermit will der Bund die Kommunen dabei unterstützen, sektorenübergreifende digitale Strategien für das Stadtleben der Zukunft zu entwickeln und zu erproben.⁵⁰

Die drei Förderprogramme der KfW aus den Jahren 2019 bis 2021 enthalten 73 Modellprojekte, für die bis zum Jahr 2030 Gesamtausgaben des Bundes von 822,3 Mio. Euro

⁴⁸ Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss über die Förderung des Städtebaus durch Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b Grundgesetz vom 4. Februar 2021 (Gz.: II 1 - 2018 - 1024).

⁴⁹ Siehe auch Bericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland vom 24. März 2022. www.bundesrechnungshof.de

⁵⁰ Der Bund fördert investive sowie investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen.

veranschlagt sind.⁵¹ Die Modellprojekte werden wissenschaftlich begleitet, die dabei gewonnenen Ergebnisse sollen veröffentlicht werden. Im Haushaltsjahr 2023 sollen 125,3 Mio. Euro ausgabewirksam werden. Das sind deutlich mehr als in den beiden Jahren zuvor (83 bzw. 36,5 Mio. Euro).

Neben den Modellprojekten fördert der Bund den Dialog und die Vernetzung im Bereich Smart Cities.⁵² Hierfür sind im Haushaltsentwurf 2023 rund 1,3 Mio. Euro vorgesehen.⁵³

2.2.3 Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur

Der dritte Ausgabenschwerpunkt in Kapitel 2502 ist das seit dem Jahr 2016 bestehende Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur. Fördern will der Bund investive Maßnahmen⁵⁴ mit besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung und hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie für die Stadt(teil)entwicklungspolitik. Die Förderquote des Bundes beträgt in der Regel 45 % der Projektkosten. Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage der Kommune kann der Bund bis zu 90 % fördern. Ausdrücklich erwünscht ist, dass sich Dritte bei der Finanzierung der Maßnahme beteiligen. Der Haushaltsausschuss beschließt, für welche Projekte ein Antrag auf Förderung gestellt werden darf.

Das Programmvolumen betrug bis zum Jahr 2021 insgesamt 1,5 Mrd. Euro. Im Haushaltsjahr 2023 sollen 228,4 Mio. Euro verausgabt werden.⁵⁵ Das sind 24,1 Mio. Euro (9,6 %) weniger als im Vorjahr (252,5 Mio. Euro), aber 138,4 Mio. Euro (153,8 %) mehr als im Haushalt 2021 (90 Mio. Euro) vorgesehen waren. Neue Programmscheiben enthält der Einzelplan 25 nicht; das Programm wird dort lediglich ausfinanziert.

Seit dem Haushalt 2022 ist im Sondervermögen KTF ein weiteres Programm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur mit 476 Mio. Euro eingestellt, welches ebenfalls vom BMWBS bewirtschaftet wird.⁵⁶ Für das Haushaltsjahr 2023 sind dort Ausgaben von 24 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr 27 Mio. Euro).⁵⁷ Bei der Förderung aus

⁵¹ Kapitel 2502, Titel 883 01.

⁵² Kapitel 2502, Titel 532 05. Mit den Mitteln sollen die Kommunen bei der digitalen Modernisierung und Entwicklung zu Smart Cities begleitet werden. Eine eigens eingerichtete Dialogplattform soll ermöglichen, die Smart-City-Aktivitäten auf nationaler und internationaler Ebene vorzubereiten und zu koordinieren.

⁵³ Der Haushaltsansatz umfasst nicht mehr die zuvor auch bei Titel 532 05 veranschlagten Ausgaben für die Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit in der Stadtentwicklung. Diese sind jetzt im neuen Titel 532 06 veranschlagt.

⁵⁴ Sanierung und in Ausnahmefällen auch Ersatzneubau einschließlich energetischer Maßnahmen.

⁵⁵ Kapitel 2502, Titel 891 01.

⁵⁶ Anlage 3 zum Kapitel 6002 (Wirtschaftsplan 6092), Titel 891 03.

⁵⁷ Für das Haushaltsjahr 2022 hat der Haushaltsausschuss am 6. Juli 2022 seine Einwilligung für Aufhebung der qualifizierten Sperre für einen Teil der Ausgaben erteilt. Dies betrifft die notwendigen Mittel für die Beauftragung von Unterstützungsleistungen zum Programmstart. Die veranschlagten Ausgaben von 24 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 sind noch vollständig gesperrt.

dem KTF gelten höhere Anforderungen an die Energieeffizienz der zu fördernden Projekte. Die Förderquote des Bundes beträgt in der Regel ebenfalls 45 % der Projektkosten. Bei nachgewiesener Haushaltsnotlage der Kommune kann der Bund aber nur bis zu 75 % fördern.

Im Koalitionsvertrag vom November 2021 ist das Ziel festgelegt, die Investitions- und Sanierungsprogramme im Bereich Sport und Kultur aufzustocken.⁵⁸

2.3 Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn (Kapitel 2503)

Die Ausgaben für die Hochbau- und Förderungsmaßnahmen in Berlin und Bonn sind im Kapitel 2503 etatisiert. Hierbei handelt es sich um die Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes in Berlin und Bonn außerhalb des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements, soweit sie sich aus dem Vollzug des Berlin/Bonn-Gesetzes ergeben und nicht im Einzelplan des jeweiligen Nutzers eingestellt sind.

Im Haushaltsentwurf 2023 sind hierfür mit 68,9 Mio. Euro deutlich weniger Ausgaben als in den beiden Vorjahren (137,5 bzw. 295 Mio. Euro) eingestellt. Sie betreffen insbesondere Baumaßnahmen für den Deutschen Bundestag im Parlamentsviertel in Berlin.⁵⁹ Hierfür sind inklusive Baunebenkosten 26,2 Mio. Euro veranschlagt (Vorjahr 82,1 Mio. Euro).⁶⁰ Für Baumaßnahmen beim Bundespräsidialamt sind 14,1 Mio. Euro (Vorjahr 4 Mio. Euro)⁶¹ und für den Bundesrat 1,9 Mio. Euro (Vorjahr 1 Mio. Euro)⁶² vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen für die Verfassungsorgane ist zu berücksichtigen, dass sie zum Teil auch in deren Einzelplänen oder im Wirtschaftsplan der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) veranschlagt sind.⁶³ Die Berichte nach § 88 Absatz 2 BHO des Bundesrechnungshofes über die Entwicklung der Einzelpläne 01 bis 03 und 60 enthalten Hinweise zu den Baumaßnahmen.

Darüber hinaus werden bei Kapitel 2503 die Ausgaben für die Erneuerung baulicher und gebäudetechnischer Anlagen in den Liegenschaften des Deutschen Bundestages in Berlin veranschlagt.⁶⁴ Hierfür sind 15,5 Mio. Euro im Haushaltsentwurf 2023 vorgesehen (Vorjahr

⁵⁸ Seite 128 des Koalitionsvertrags 2021 – 2025.

⁵⁹ Hierbei handelt es sich um den Erweiterungsbau Maire-Elisabeth-Lüders-Haus sowie Baumaßnahmen in den Liegenschaften Dorotheenstraße 85 – 86 sowie Neustädtische Kirchstraße 4 – 5.

⁶⁰ Titel 526 03 und 725 05.

⁶¹ Titel 526 04 und 733 01.

⁶² Titel 731 01.

⁶³ Hierbei handelt es sich beispielsweise um drei (Neu-)Bauprojekte des Deutschen Bundestages (Besucherinformationszentrum, Unterirdische Kältezentrale und das Elisabeth-Selbert-Haus) sowie für den Bundesrat einen Erweiterungsbau mit Besucherzentrum; vgl. Bauliste A Kapitel 6004. Die drei (Neu)Bauprojekte des Deutschen Bundestages waren zuvor auch im Einzelplan 06, Kapitel 0605 veranschlagt.

⁶⁴ Titelgruppe 01. In dem Zeitraum 2013 bis 2021 waren die Ausgaben im Einzelplan 06 etatisiert.

21,1 Mio. Euro). Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) führt die Maßnahmen durch.

Weitere in Kapitel 2503 veranschlagte Ausgaben für das Jahr 2023 sind geplante Zuschüsse für einzelne Bauprojekte in Berlin.⁶⁵

2.4 Ausgaben für das Ministerium und seinen nachgeordneten Bereich; Personal

Für das BMWSB selbst (Kapitel 2512) sind für das Haushaltsjahr 2023 Ausgaben von 23,9 Mio. Euro vorgesehen. Der Ansatz spiegelt aber noch nicht den tatsächlichen Bedarf wider. Insbesondere die Personalausgaben von 14,8 Mio. Euro sind nicht auskömmlich, weil bisher lediglich 226 Planstellen und Stellen für das BMWSB ausgewiesen sind. Die Umsetzungen von Personal aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI zum 2. August 2022 sind noch nicht berücksichtigt. Das BMWSB geht davon aus, dass 326 Planstellen und Stellen aus dem BMI übertragen werden. Bei den Sächlichen Verwaltungsausgaben von bisher 3 Mio. Euro fehlen im Haushalt 2023 nach Schätzung des Bundesrechnungshofes u. a. noch rund 5,4 Mio. Euro für Mieten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement und für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume.⁶⁶

Auch bei den zentral veranschlagten Verwaltungseinnahmen und -ausgaben (Kapitel 2511) fehlen aufgrund des noch nicht vollständigen Personalhaushalts Haushaltsansätze, wie z. B. für die Versorgungs- und Fürsorgeleistungen. Insofern rechnet der Bundesrechnungshof mit einem deutlich höheren Bedarf als die bisher veranschlagten Gesamtausgaben von 6,1 Mio. Euro. Die im Kapitel 2511 veranschlagte Globale Minderausgabe für den Einzelplan 25 beträgt 35 Mio. Euro und liegt damit 40 % über der Vorgabe im Jahr 2022 (25 Mio. Euro).⁶⁷

Die Ausgaben für das BBR und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) sind im Kapitel 2514 etatisiert. Für das Haushaltsjahr 2023 sind insgesamt Ausgaben von 136,7 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr: 116,8 Mio. Euro; plus 17,1 %). Den größten Ausgabenblock bilden auch hier die Personalausgaben mit 104,3 Mio. Euro. Diese sind im Vergleich zum Vorjahr um 21,5 % gestiegen, obwohl der Personalsollansatz mit 1 865,8 Planstellen und Stellen⁶⁸ sich nicht verändert hat.⁶⁹ Es ist aber eine deutliche Verschiebung von Planstellen zu Stellen und damit von Bezügen für Beamtinnen und Beamte zu Entgelten für

⁶⁵ U. a. zur Finanzierung der Wiedererrichtung des Berliner Schlosses – Bau des Humboldt Forums im Schlossareal Berlin (Titel 894 02).

⁶⁶ Kapitel 2512, Titel 528 01 und 517 01. Die Ausgaben für die Liegenschaften des BMWSB in der Krausenstraße in Berlin sowie in der Graurheindorfer Straße in Bonn sind noch nicht berücksichtigt. Im Haushalt 2022 wurden beide Titel bereits entsprechend angepasst, von insgesamt rund 0,9 Mio. Euro auf 6,3 Mio. Euro.

⁶⁷ Kapitel 2511, Titel 972 02.

⁶⁸ 1 534,5 Planstellen und Stellen für das BBR und 331,3 für das BBSR.

⁶⁹ Personalausgaben von 85,8 Mio. Euro im Haushalt 2022.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erkennbar. Zudem ist der Personalsollansatz des BBR und BBSR im Vergleich zum Haushaltsjahr 2021 um 21,4 % und damit erheblich angestiegen. Im Jahr 2021 waren 413 Planstellen und Stellen unbesetzt.⁷⁰ Dem Bundesrechnungshof liegen keine Informationen vor, inwieweit es inzwischen gelungen ist, die Planstellen und Stellen zu besetzen.

2.5 Bewirtschaftung von Titeln außerhalb des Einzelplans 25

Das BMWSB bewirtschaftet auch einzelne Titel aus anderen Einzelplänen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die im Sondervermögen KTF⁷¹ veranschlagten Mittel für die Förderprogramme

- Energetische Stadtsanierung⁷²,
- Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel⁷³,
- Vorbildfunktion Bundesgebäude⁷⁴ und
- Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur⁷⁵.

Insgesamt sind für die vier Titel 247,1 Mio. Euro im Haushalt 2023 vorgesehen (Vorjahr 246 Mio. Euro).⁷⁶

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und das BMWSB haben am 13. Juli 2022 ein Sofortprogramm vorgelegt, um die Klimaschutzziele im Gebäudesektor zu erreichen. Damit wollen sie sicherstellen, dass die nach dem Klimaschutzgesetz zulässigen Jahresemissionsmengen künftig eingehalten werden und Deutschland sein nächstes Klimaziel – bis 2030 den Treibhausgasausstoß um 65 % gegenüber 1990 zu mindern – erreicht. Das Sofortprogramm war notwendig geworden, weil die Emissionen des Gebäudesektors im Jahr

⁷⁰ Ist 2021: 1 124 Planstellen und Stellen.

⁷¹ Anlage 3 zum Kapitel 6002 (Wirtschaftsplan 6092).

⁷² Kapitel 6002 (6092), Titel 661 01. Das Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“ ist Bestandteil des Energiekonzepts der Bundesregierung und wird von der KfW umgesetzt. Mit dem Förderprogramm sollen umfassende Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz der Gebäude im Quartier und der kommunalen Versorgungsinfrastruktur angestoßen werden.

⁷³ Kapitel 6002 (6092), Titel 685 03. Mit dem Förderprogramm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ will der Bund Maßnahmen von Städten und Gemeinden zur Klimaanpassung und Modernisierung im urbanen Raum unterstützen. Grün- und Freiflächen sollen gezielt entwickelt und modernisiert werden. Die bisherige Projektauswahl hat der Haushaltsausschuss vorgenommen.

⁷⁴ Kapitel 6002 (6092), Titel 686 27. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung u. a. beschlossen, dass die Gebäude des Bundes in den Bereichen Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Klimaschutz, Nachhaltiges Bauen und Innovationen vorbildhaft sein müssen. Im Titel „Vorbildfunktion Bundesgebäude“ des KTF sind Mittel veranschlagt, mit denen das BMWSB flankierende Bestandserhebungen, Forschungsaufträge und Beratungsleistungen sowie die Entwicklung und Erprobung neuer Technologien finanzieren soll.

⁷⁵ Vgl. Tz. 2.2.3.

⁷⁶ 70,4 Mio. Euro für die Energetische Stadtsanierung, 142,7 Mio. Euro für die Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel, 10 Mio. Euro für Vorbildfunktion Bundesgebäude und 24 Mio. Euro für die Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur. Die Ausgaben sind zum Teil noch gesperrt.

2021 die zulässige Jahresemissionsmenge um zwei Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente überschritten hatten.⁷⁷ Vorgesehen ist u. a., das Gebäudeenergiegesetz zu novellieren⁷⁸, die Sanierungsrate bei allen öffentlichen Gebäuden zu erhöhen und eine effizientere und moderne Wärmeversorgung zu fördern. Sollte der Haushaltsgesetzgeber das Sofortprogramm wie geplant beschließen, wäre ein Aufwuchs des Plafonds des Einzelplans 25 wahrscheinlich. Der Bundesrechnungshof hält es aber auch für denkbar, dass zumindest Teile des Sofortprogramms im KTF ausgewiesen werden.

3 Ausblick

Der Bundesrechnungshof geht davon aus, dass auch in den nächsten Haushaltsjahren der Aufgaben- und Ausgabenschwerpunkt des BMWSB im Einzelplan 25 in den Bereichen Wohnungsbau und Stadtentwicklung liegen wird. In diesen Bereichen sollen auch 2,9 der 3 Mrd. Euro Verpflichtungsermächtigungen fließen, von denen 2,3 Mrd. Euro in den Jahren 2024 bis 2026 fällig werden sollen, der Rest in den Folgejahren.

Die Finanzplanung sieht vor, dass der Plafond für den Einzelplan 25 kontinuierlich bis zum Jahr 2026 auf 6,3 Mrd. Euro steigen wird.⁷⁹ Dies wäre im Vergleich zu den geplanten Ausgaben von 5 Mrd. Euro im Jahr 2023 eine Steigerung von 26 %. Eine absehbare weitere Plafonderhöhung ist wahrscheinlich, falls das auf die Klimaschutzziele ausgerichtete geplante Sofortprogramm für den Gebäudesektor im Einzelplan 25 und nicht im KTF etatisiert wird.

Die neue Bundesregierung will bis Ende 2022 Verfahren und Organisation des Bundesbaus umgestalten, um ihn effizienter, verlässlicher und schneller zu machen. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wird die Verantwortung für Planung, Bau und Betrieb der Bundesbauten bei der BImA konzentriert. Die Zuständigkeiten des BBR sollen unberührt bleiben.⁸⁰ BImA und BBR sollen die ihnen übertragenen Bauaufgaben eigenverantwortlich durchführen; BMWSB und BMF sollen sich nicht mehr mit einzelnen Vorhaben befassen. Nicht abschließend geklärt ist, welche Aufgaben und Steuerungsfunktionen das BMWSB im Bundesbau noch wahrnehmen wird.

⁷⁷ Das Umweltbundesamt hatte die Überschreitung (115 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente anstatt 113 Millionen Tonnen) am 15. März 2022 festgestellt und der unabhängige Expertenrat für Klimafragen hatte die Zahlen am 13. April 2022 bestätigt. Deshalb sind BMWK und BMWSB nach § 8 Bundes-Klimaschutzgesetz verpflichtet ein Sofortprogramm vorzulegen, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen in den folgenden Jahren sicherstellt.

⁷⁸ Neue Heizungen sollen gemäß dem Beschluss des Koalitionsausschusses ab dem Jahr 2024 zu 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden und der Neubaustandard soll ab dem Jahr 2025 an den EH40-Standard angeglichen werden.

⁷⁹ Kabinettsvorlage des BMF vom 29. Juni 2022 zur Haushaltsaufstellung 2023 und dem Finanzplan des Bundes bis 2026.

⁸⁰ Das BBR ist zuständig für die Bauten der Verfassungsorgane, für die Bauten des Bundesministeriums der Verteidigung, den Auslandsbau des Bundes und für Bauten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

Der Bundesrechnungshof begleitet die Reform des Bundesbaus seit einigen Jahren und informiert den Rechnungsprüfungsausschuss regelmäßig mit Beratungsberichten.⁸¹ Er hält viele Ansätze des neu ausgerichteten Projekts für geeignet, den Bundesbau sachgerecht zu reformieren. Es kommt nun aber darauf an, die Vorstellungen praxistauglich auszugestalten und zügig umzusetzen. Für eine wirtschaftliche und schnelle Abwicklung der Baumaßnahmen des Bundes müssen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung klar geregelt sein. Eine stringente und effektive Organisation ist auch erforderlich, um die enormen Herausforderungen der Zielvorgaben des Klimaschutzgesetzes zu meistern, damit Bundesgebäude bis zum Jahr 2045 saniert und klimaneutral betrieben werden können.

Durch die deutliche Stärkung der BImA verschiebt sich das maßgebliche Gewicht im Bundesbau vom BMWSB zum BMF. Die politische Verantwortung für den Bundesbau verbleibt beim BMWSB. Die so geteilte Verantwortung für die zivilen Baumaßnahmen ergibt noch kein schlüssiges Bild. Der Bundesrechnungshof vertritt daher die Auffassung, dass das dauerhafte Zusammenführen der Zuständigkeiten für das Liegenschafts- und für das Bauwesen in einem Bundesministerium vorteilhaft sein könnte.⁸²

Reinert

Volckart

Beglaubigt: Leubecher, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

⁸¹ U. a. Bericht des Bundesrechnungshofes an den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 88 Absatz 2 BHO zum ersten Fortschrittsbericht über das Reformprojekt „Effizientes Bauen im Bund“ vom 6. Mai 2021 (Gz.: II 4 - 2021 - 0688) sowie Bericht des Bundesrechnungshofes an den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 88 Absatz 2 BHO zum zweiten Fortschrittsbericht über die „Reform Bundesbau“ vom 3. Juni 2022 (Gz.: II 5 - 0001354). www.bundesrechnungshof.de

⁸² Bericht des Bundesrechnungshofes an den Rechnungsprüfungsausschuss nach § 88 Absatz 2 BHO zum zweiten Fortschrittsbericht über die „Reform Bundesbau“ vom 3. Juni 2022 (Gz.: II 5 - 0001354). www.bundesrechnungshof.de